

**Benutzungsordnung  
für Allwettersportplätze der Stadt Amberg**

vom 16. Juni 1972

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 01. Juli 1972 -

**§ 1**

Die Benutzung der städtischen Allwettersportplätze außerhalb des Schul- und Lehrersportes durch sporttreibende Vereinigungen und Gruppen unterliegt den Bestimmungen der Turnhallenordnung der städtischen Turnhallen vom 18. Juni 1968, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 06. Juli 1968 sowie der mit Beschluss des Stadtrats vom 24. April 1972 erfolgten Änderung der §§ 5 und 8 der Turnhallenordnung.

**§ 2**

Ausnahmebestimmungen:

Bei der Benutzung der Allwettersportplätze sind folgende Paragraphen der Turnhallenordnung nicht anzuwenden:

§ 10 Sportkleidung (hinsichtlich Satz 1 und 2);

§ 11 Allgemeine Betriebsanweisung;

§ 18 Inkrafttreten.

Alle übrigen Paragraphen gelten in ihren Turnhallenbestimmungen sinngemäß für Allwettersportplätze.

### **§ 3**

Besondere Benutzungsbestimmungen:

1. Der Platz darf nicht mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Spikes betreten werden. Dieses Verbot gilt auch für Schiedsrichter, Vereinsfunktionäre und Zuschauer. (Beim Erasmus-Gymnasium gilt als Platz der Raum innerhalb der Begrenzung durch Ballfanggitter und Rosenrabatte an der Straßenseite.)
2. Auf dem Platz darf nicht Fußball gespielt werden.
3. Die Hochsprungmatten dürfen nicht benutzt werden.
4. Bei Blüten- oder Blätterbefall muss vor Benutzung der Platz gekehrt sein.

### **§ 4**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und löst die Benutzungsordnung des Erasmus-Gymnasiums ab. Sie ist im Erasmus-Gymnasium und bei allen städtischen Schulen aufzulegen, die einen Allwettersportplatz erhalten.